



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ  
Der Landesforstpräsident

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz  
Baden-Württemberg · Postfach 10 34 44 · 70029 Stuttgart

An die

Landratsämter und  
Bürgermeisterämter der Stadtkreise  
- untere Forstbehörden -

Datum 20.09.2022

Name Frau Krüger / Frau Götz

Durchwahl 0711 126-2127/ -1079

Aktenzeichen 51-8603

(Bitte bei Antwort angeben)

Stadt Biberach und  
Stadt Villingen-Schwenningen  
- körperschaftliche Forstämter-


über das

Regierungspräsidium Freiburg Forstdirektion

Nachrichtlich:

FVA

Verbände lt. Verteilerliste

 Anwendungshinweise zu organisierten Veranstaltungen und Gestattungen für Dritte im Wald

Anlage:

Anwendungshinweise zu organisierten Veranstaltungen und Gestattungen für Dritte im Wald

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Nutzung des Waldes zu Freizeitwecken erfährt in den letzten Jahren zunehmend an Nachfrage. Das große Spektrum an Nutzungswünschen und die damit verbundenen Anfragen zeigen, dass derzeit noch Rechts- und Auslegungsunsicherheiten bezüglich des Anwendungsbereichs des § 37 Landeswaldgesetz (Betreten des Waldes) bestehen.

Eine aus Vertretern des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, der höheren Forstbehörde am Regierungspräsidium Freiburg, der unteren Forstbehörden und der Anstalt des öffentlichen Rechts ForstBW bestehende Arbeitsgruppe „Organisierte Veranstaltungen“ hat daher die beiliegenden Anwendungshinweise erarbeitet. Die betroffenen Verbände wurden dazu angehört.

Die Anwendungshinweise wurden mit dem Ziel entwickelt, sowohl den unteren Forstbehörden als auch den Forstbezirken der Anstalt des öffentlichen Rechts ForstBW als Orientierungshilfe zu dienen. Die Erklärungen und Beispiele sollen die Auslegung des § 37 LWaldG (Betreten des Waldes) erleichtern und Unterstützung bei der einheitlichen Umsetzung des Rechts bieten. Die Anwendungshinweise enthalten Erläuterungen zum freien Betretensrecht, zu der Frage welche Nutzungen als „organisierte Veranstaltungen“ im Wald durch die Forstbehörde zu genehmigen sind, welche Nutzungen einer Gestattung durch die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer bedürfen und wie es sich mit der Verkehrssicherungspflicht im Zusammenhang mit organisierten Veranstaltungen verhält. Außerdem enthalten sie eine tabellarische Übersicht einzelner Nutzungsarten im Wald mit Erläuterungen zur Gestattungs- und Genehmigungspflicht sowie zusätzlichen hilfreichen Hinweisen für die Praxis.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "M. Strittmatter". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Martin Strittmatter  
Landesforstpräsident